

Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen

für einen Teilbereich der Ortschaft Sprengel (Sonderbauflächen Bioenergie)

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- vorgetragen wurden.

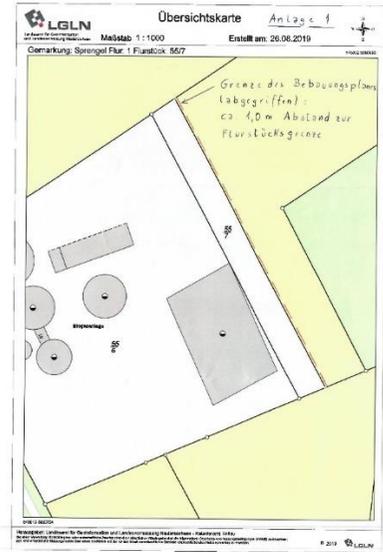
Die Abwägungen können nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen unterliegen, insofern stellt diese Abwägung eine vorläufige Abwägung auf der Grundlage des bisher erreichten Planungsstandes dar.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 09.08.2019	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Jettieffflugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch die in Rede stehende Planung zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Eine Änderung der Planinhalte ist nicht vorgesehen.</p> <p>In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde bereits ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Jettieffflugkorridor aufgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken bzw. Einwände bestehen, insofern die baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Der Hinweis, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten dürfen, wurde ebenfalls bereits in die Begründung aufgenommen. Auf Ebene des</p>

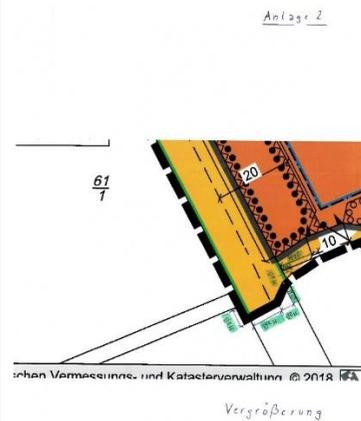
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Flächennutzungsplanes erfolgt jedoch lediglich die Darstellung der allgemeinen Art der Bodennutzung, konkrete Aussagen zur Begrenzung von Gebäudehöhen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“) getroffen. Es kann jedoch auch aufgrund der bereits im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen festgestellt werden, dass diese die Höhe von 30 m über Grund nicht erreichen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Verden, Schreiben vom 20.08.2019</p>	<p>Gegenüber der o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Betriebsstelle Verden des NLWKN keine Bedenken.</p> <p>Anzumerken ist aber, dass sich der Geltungsbereich im avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel befindet (Bewertungseinstufung regional).</p> <p>Informationen sind den Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung zu entnehmen: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&Layer=TopographieGrau&X=5880365.00&Y=548865.00&zoom=10&layers=Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010</p>	<p>Es wird begrüßt, dass von Seiten der Betriebsstelle Verden des NLWKN keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel wird in der Begründung und dem Umweltbericht redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf den für Brutvögel wertvollen Bereich sind jedoch nicht zu erwarten, da die Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung eines Blockheizkraftwerkes innerhalb eines Containers auf der Fläche einer bereits vorhandenen Biogasanlage ermöglicht. Auch die geringe bauliche Höhe des Containers stellt keine Einschränkung für die Avifauna dar.</p> <p>Die Informationen der in der Stellungnahme beschriebenen Umweltkarten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p>

<p>Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Schreiben vom 21.08.2019</p>	<p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitte ich, den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung gesichert ist.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubringen sind.</p> <p>Der Verband wird am weiteren Planverfahren beteiligt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau, Schreiben vom 26.08.2019</p>	<p>Zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Karte ist nicht mehr aktuell. Das Flurstück 55/5 wurde zwischenzeitlich in die Flurstücke 55/7 und 55/8 zerlegt. Die Karte muss ausgetauscht werden. Hinzu kommt, dass die Grenze des Bebauungsplanes nicht entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 55/7 verläuft (siehe Anlage 1). Die östliche Grenze des Bebauungsplanes muss entweder an die östliche Grenze des Flurstücks 55/7 verlegt werden, oder der Abstand zwischen den Grenzen muss in den Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Im Bereich der südlichen Zufahrt müssen im Bebauungsplan die 7 (in Anlage 2 grün markierten) Maße nachgetragen werden, da die Grenze des Bebauungsplanes dort nicht entlang der Flurstücksgrenzen verläuft, und es für diese Nutzungsartengrenze keine bestimmenden Maße gibt.</p>	<p>Die Ausführungen der Stellungnahme zu den Grenzverläufen der Flurstücke und dem Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ werden zur Kenntnis genommen. Diese wirken sich jedoch aufgrund des parzellenunscharfen Maßstabes des Flächennutzungsplanes nicht auf dessen Inhalte bzw. räumlichen Geltungsbereich aus. Auf das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wird verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die Berücksichtigung von 7 Maßen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung findet nicht in der FNP-Änderung sondern im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan statt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p>

Anlage 1



Anlage 2



<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 02.09.2019</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Der Sachverhalt wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Heidekreis, Schreiben vom 05.09.2019</p>	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>In der Aufstellung der Kompensationsmaßnahmen werden die bisherigen Bauvorhaben mit den Maßnahmen genannt. Dort steht jedoch, dass die Kompensationsmaßnahmen durch die UNB des Landkreis Heidekreis zu kontrollieren sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die externen Maßnahmen jedoch im Bauleitplan zu verzeichnen und somit planungsrechtlich zu sichern und der Bauleitplanung zuzuschreiben. Dies bitte ich in der Begründung zu ändern.</p> <p>Es wird ein Flächendefizit von 2.932 Werteinheiten angegeben, welche im Bebauungsplan ausgeglichen werden sollen. Dem kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.</p>	<p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Bauleitplanung die externen Maßnahmen im Bauleitplan zu verzeichnen und somit planungsrechtlich zu sichern und der Bauleitplanung zuzuschreiben sind. Der Sachverhalt wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend geändert. Im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ werden diese Aspekte in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass dem zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung ermittelten Kompensationsdefizit gefolgt werden kann. Die bisherige Eingriffs-Ausgleichsermittlung wurde gegenüber der Vorentwurfsfassung unter Bezugnahme auf den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 nochmals überarbeitet. Aus Gründen der Klarstellung wird daher zur Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung die auf der Grundlage der konkreten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 erstellte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz in den Umweltbericht zur FNP-Änderung übernommen. Auf dieser Grundlage ergibt sich ein neu ermitteltes Kompensationsdefizit von 4.863 Werteinheiten, das auf externen Flächen zu kompensieren ist.</p>

	<p>Die Biotoptypenkartierung macht den Anschein, als seien noch nicht alle durch bereits bestehende Genehmigungen anzulegende Kompensationsmaßnahmen angelegt worden, da eine Eingrünung der Fläche nach Süden und Westen nicht im Plan verzeichnet ist, aber nach mir vorliegenden Daten als Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück hätte angelegt werden müssen.</p> <p>Dies bitte ich im weiteren Verfahren zu beachten und zu spezifizieren. Die bereits durch Bauvorhaben festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind ausnahmslos in die Bauleitplanung zu übernehmen oder aber an anderer Stelle zu ersetzen. Dies bitte ich auch mindestens als Hinweis bereits in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen.</p>	<p>Der Biotoptypenplan gibt den aktuellen Zustand des Plangebietes wieder. Davon unberührt bleiben die Vorgaben zu Anpflanzungen zur Genehmigung der Biogasanlage bzw. Teilen davon in vorangegangenen Verfahren. Diese müssen z.T. (noch) umgesetzt werden, wie auch im Umweltbericht angeführt. Die Überwachung von Anpflanzungen obliegt der Gemeinde. Für die Bilanzierung im aktuellen Bauleitplanverfahren werden die genehmigten Flächen als Bestand zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Maßnahmen bereits erfüllt wurden oder nicht. Zur Klarstellung wird der Biotoptypenplan beigelegt, der auf den rechtlich durch Genehmigungen gesicherten Bestand eingeht.</p> <p>Im Rahmen der hier in Rede stehenden Änderung des FNPs wird dieser Sachverhalt in die Begründung übernommen.</p> <p>Die externen Kompensationsflächen werden zur planungsrechtlichen Sicherung als Teilpläne in den parallel zur hier in Rede stehenden FNP-Änderung in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 unverändert aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Ohne Vorlage der „Schalltechnischen Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen“ des Büros GTA - Gesellschaft für technische Akustik vom 18.03.2019 sowie der Kurzstellungnahme zu Geruchsimmissionen des Büros Barth & Bitter vom 21.03.2019 kann keine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung ohne Vorlage des Schallgutachtens und der Stellungnahme zur Beurteilung der Geruchsimmissionen nicht erfolgen kann.</p> <p>Die Gutachten liegen der Gemeinde vor. Sie werden im Rahmen des Verfahrens gem. §§ 3(2), 4(2) BauGB (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) den Planunterlagen beigelegt und dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt.</p>

		Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	<p>Denkmalpflege</p> <p>Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: https://www.uni-bamberg.de/?id=8806</p> <p>Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg anzuzeigen.</p> <p>Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der weiteren Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Rede stehende Bauleitplanung sich unmittelbar benachbart zur archäologischen Fundstelle FStNr. 42 befindet und daher mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen ist. Ein Hinweis auf die archäologische Fundstelle wird in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Ferner werden die ebenfalls in der Stellungnahme vorgetragenen Ausführungen zur Begleitung der Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen und die Abstimmung und Durchführung der archäologischen Untersuchungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden ebenfalls in die Begründung eingefügt.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet gelegenen Flächen bereits überwiegend mit einer Biogasanlage und den zugehörigen Anlagenbestandteilen überbaut wurden. Mit der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der Biogasanlage mit einem weiteren Aggregat (BHKW) in einem Container. In diesem Zusammenhang ist nicht mit größeren Eingriffen in den Boden zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Errichtung des Containers lediglich eine Befestigung des Untergrunds benötigt wird, die eine umfangreiche archäologische Untersuchung des Untergrundes nicht erforderlich macht. Eine Konkretisierung und Abstimmung des Erfordernisses ggf. erforderlicher archäologischer Prüfungen des Baugrundes wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p>

	<p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>	<p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Anwohner Liester Straße, Neuenkirchen, Eingabe zu Protokoll bei der Gemeinde Neuenkirchen am 08.10.2018</p>	<p>Herr [...] bemängelt die Lärmimmissionen der Motorenanlage auf der genehmigten Biogasanlage. Die Geräusche drängen zeitweise bis in die Ortschaft Sprengel und sind dort noch gut zu hören.</p> <p>Er bittet um Prüfung der Lärmwerte und um Maßnahmen zur Verringerung bzw. Einstellung der Lärmquellen.</p>	<p>Die Hinweise auf die von der bestehenden Biogasanlage ausgehenden Lärmemissionen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde durch die GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde sowohl der derzeitige als auch der zukünftige Betriebszustand berücksichtigt. Hierzu wurden vor Ort die Geräuschemissionen der stationären Anlagen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass je ein Rührwerk der Fermenter 2 und 3 einen Lagerschaden hatten, der dazu führt, dass deren Geräusche tonhaltig und ggf. auch an den Immissionsorten wahrzunehmen sind. Dies wurde bei der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete am Tage und in der ungünstigsten Nachtstunde an der umliegenden Wohnbebauung unterschreiten. Tagsüber wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um mind. 25,7 dB unterschritten, während der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 11,0 dB(A) unterschritten. Auch der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse (am Tage um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhter Immissionsrichtwert) wird durch die primär von den Fahrzeugen erzeugten Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befinden sich daher alle untersuchten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biogasanlage und gemäß Nr. 2.3 TA Lärm existiert außerhalb des</p>

		<p>Einwirkungsbereichs einer Anlage kein maßgeblicher Immissionsort.</p> <p>Für die Untersuchung auf ggf. auftretende schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm sind Schallpegelmessungen in Schlaf- oder Wohnräumen gemäß DIN 45680 durchzuführen. Diese waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Im schalltechnischen Modell werden jedoch die Spektren der Immissionspegel im Freien berechnet. Die Analyse dieser Spektren für den meistbetroffenen Immissionsort (Lieste 2) zeigt, dass die Anhaltswerte der DIN 45680 während der Tages- und Nachtzeit von dem von der Biogasanlage nach Erweiterung um ein BHKW erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten werden.</p> <p>Zusätzlich zu den Emissionsmessungen wurde auch das Gesamtgeräusch der Anlage stichprobenartig während der Tageszeit messtechnisch ermittelt (ohne Fahrbewegungen, also wie während der Nachtzeit zu erwarten, allerdings auch ohne die Geräusche des geplanten zusätzlichen BHKW). Diese Messung erfolgte in rd. 45 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze an der Liester Straße (in Richtung Lieste 2 und 4) im Freien. Die Terzanalyse gemäß DIN 45680 führt unter Berücksichtigung der geometrischen Dämpfung für die Nachtzeit am meistbetroffenen Immissionsort ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Anhaltswert der DIN 45680 für die Nachtzeit von dem von der bestehenden Biogasanlage erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten wird.</p> <p>Sowohl die auf Grundlage des schalltechnischen Modells ermittelten Immissionsdaten als auch die auf Grundlage der Emissionsmessung des Gesamtgeräuschs ermittelten Immissionsdaten sind Pegel im Freien. Die DIN 45680 erfordert Messungen im Innenraum bei geschlossenen Fenstern. Es ist davon auszugehen, dass sich im Innenraum bei geschlossenen Fenstern weder höhere Terzpegel noch eine ungünstigere spektrale Zusammensetzung ergeben als im Freien. Letztendlich</p>
--	--	---

		<p>kann jedoch nur eine Messung in den schutzbedürftigen Räumen Gewissheit bringen, da die konkreten Eigenschaften der Fenster sowie die Geometrie eines Raumes nicht pauschal abgeschätzt werden können.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in 480 m Abstand zur Anlage in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage auftreten.</p> <p>Somit ist die Erweiterung der Biogasanlage aus schalltechnischer Sicht möglich.¹</p> <p>Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus dem Betrieb der Biogasanlage im Bestand als auch nach Erweiterung keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der o.b. Lagerschäden der Rührwerke in den Fermentern ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese ursächlich für die in der Stellungnahme angemerkten Lärmimmissionen sein können. Seitens des Betreibers der Biogasanlage wurden die vorliegenden Schäden bereits behoben. Grundsätzlich sind entsprechend im Rahmen des laufenden Betriebes der Anlage zeitweise auftretende Schäden an „Verschleißteilen“ nicht auszuschließen, die u.a. auch vorübergehend zu Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen führen können. Diese werden jedoch im Zuge der regelmäßig erfolgenden Wartungsarbeiten in der Regel zeitnah repariert, sodass die damit ggf. verbundenen Lärmemissionen entfallen.</p> <p>Diese Ausführungen werden zur Klarstellung der lokal mit der Biogasanlage verbundenen Immissionsituation in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--	--

¹ Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen, Hannover, 18.03.2019, S. 21f.

		Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Bürgerversammlung am 09.10.2018	<p>Kann sich die Art der Biogasanlage durch die Veränderungen in der Stromerzeugung ändern? Bleibt es bei einer landwirtschaftlichen Anlage oder kommt der Betrieb der Biogasanlage einem Gewerbebetrieb näher?</p>	<p>Die vorliegende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes trifft in Bezug auf die Betriebsform der im Änderungsbereich bestehenden Biogasanlage keine weitergehenden Aussagen. Grundsätzlich wird der derzeitige Betriebscharakter hinsichtlich der Betriebsabläufe sich jedoch nicht wesentlich verändern. Die geplante Biogasanlage wird den landwirtschaftlichen Betriebscharakter, der sich durch die sich aus § 35 BauGB ergebende Privilegierung ergibt, rein rechtlich verlieren, da es sich zukünftig um eine über die Privilegierung hinausgehende und daher gewerblich tätige Anlagengröße handelt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>Die Geräuschkulisse der Motoren, die in Schwalingen gut zu hören sind, wird bedauert. Es herrscht ein permanenter Schrilnton, der wohl von den Rührwerken der vorderen Behälter ausgehen müsste.</p> <p>Kann diese Geräuschkulisse nicht erheblich minimiert bzw. eingestellt werden?</p>	<p>Die Hinweise auf die von der bestehenden Biogasanlage ausgehenden Lärmemissionen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde durch die GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde sowohl der derzeitige als auch der zukünftige Betriebszustand berücksichtigt. Hierzu wurden vor Ort die Geräuschemissionen der stationären Anlagen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass je ein Rührwerk der Fermenter 2 und 3 einen Lagerschaden hatten, der dazu führt, dass deren Geräusche tonhaltig und ggf. auch an den Immissionsorten wahrzunehmen sind. Dies wurde bei der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete am Tage und in der ungünstigsten Nachtstunde an der umliegenden Wohnbebauung unterschreiten. Tagsüber wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um mind. 25,7 dB unterschritten, während der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 11,0 dB(A)</p>

		<p>unterschritten. Auch der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse (am Tage um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhter Immissionsrichtwert) wird durch die primär von den Fahrzeugen erzeugten Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befinden sich daher alle untersuchten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biogasanlage und gemäß Nr. 2.3 TA Lärm existiert außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage kein maßgeblicher Immissionsort.</p> <p>Für die Untersuchung auf ggf. auftretende schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm sind Schallpegelmessungen in Schlaf- oder Wohnräumen gemäß DIN 45680 durchzuführen. Diese waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Im schalltechnischen Modell werden jedoch die Spektren der Immissionspegel im Freien berechnet. Die Analyse dieser Spektren für den meistbetroffenen Immissionsort (Lieste 2) zeigt, dass die Anhaltswerte der DIN 45680 während der Tages- und Nachtzeit von dem von der Biogasanlage nach Erweiterung um ein BHKW erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten werden.</p> <p>Zusätzlich zu den Emissionsmessungen wurde auch das Gesamtgeräusch der Anlage stichprobenartig während der Tageszeit messtechnisch ermittelt (ohne Fahrbewegungen, also wie während der Nachtzeit zu erwarten, allerdings auch ohne die Geräusche des geplanten zusätzlichen BHKW). Diese Messung erfolgte in rd. 45 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze an der Liester Straße (in Richtung Lieste 2 und 4) im Freien. Die Terzanalyse gemäß DIN 45680 führt unter Berücksichtigung der geometrischen Dämpfung für die Nachtzeit am meistbetroffenen Immissionsort ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Anhaltswert der DIN 45680 für die Nachtzeit von dem von der bestehenden Biogasanlage erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten wird.</p>
--	--	---

		<p>Sowohl die auf Grundlage des schalltechnischen Modells ermittelten Immissionsdaten als auch die auf Grundlage der Emissionsmessung des Gesamtgeräuschs ermittelten Immissionsdaten sind Pegel im Freien. Die DIN 45680 erfordert Messungen im Innenraum bei geschlossenen Fenstern. Es ist davon auszugehen, dass sich im Innenraum bei geschlossenen Fenstern weder höhere Terzpegel noch eine ungünstigere spektrale Zusammensetzung ergeben als im Freien. Letztendlich kann jedoch nur eine Messung in den schutzbedürftigen Räumen Gewissheit bringen, da die konkreten Eigenschaften der Fenster sowie die Geometrie eines Raumes nicht pauschal abgeschätzt werden können.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in 480 m Abstand zur Anlage in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage auftreten.</p> <p>Somit ist die Erweiterung der Biogasanlage aus schalltechnischer Sicht möglich.²</p> <p>Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus dem Betrieb der Biogasanlage im Bestand als auch nach Erweiterung keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der o.b. Lagerschäden der Rührwerke in den Fermentern ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese ursächlich für die in der Stellungnahme angemerkten Lärmimmissionen sein können. Seitens des Betreibers der Biogasanlage wurden die vorliegenden Schäden bereits behoben. Grundsätzlich sind entsprechend im Rahmen des laufenden Betriebes der Anlage zeitweise auftretende Schäden an „Verschleißteilen“ nicht auszuschließen, die u.a. auch vorübergehend zu Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen führen können. Diese werden jedoch im Zuge der regelmäßig erfolgenden Wartungsarbeiten in</p>
--	--	---

² Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen, Hannover, 18.03.2019, S. 21f.

		<p>der Regel zeitnah repariert, sodass die damit ggf. verbundenen Lärmemissionen entfallen.</p> <p>Diese Ausführungen werden zur Klarstellung der lokal mit der Biogasanlage verbundenen Immissionssituation in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>Warum muss die Kreisstraße in den Planbereich eingebunden werden?</p>	<p>Eine Einbeziehung von Teilflächen der westlich angrenzenden Kreisstraße in den räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nicht. Die Frage zielt auf den parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ ab. Es wird auf das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1, der Teilflächen der Kreisstraße zur Darlegung der Erschließungssituation der Biogasanlage einbezieht, verwiesen.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, darin jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:

- Exxon Mobil Production GmbH, Schreiben vom 12.08.2019
- Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Lüneburger Heide, Schreiben vom 15.08.2019
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 19.08.2019
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Schreiben vom 02.09.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 03.09.2019
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden, Schreiben vom 03.09.2019